

Benutzungsordnung

Die Stammbenutzungsordnung vom 01.02.1991 wird durch die aktuellen Vertreter der beiden Träger, für die Stadt Ebermannstadt Frau Bürgermeisterin Christiane Meyer und für die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus HH. Pfarrer Zlatko Kidjemet weitergeführt und zum 01.02.2017 gemäß dem heutigen Stand aktualisiert.

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Stadtbücherei St. Nikolaus ist eine gemeinnützige Einrichtung, die Jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/Reisepass des Benutzers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist vor der Zulassung zur Benutzung die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jeder Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

Gebühren

Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen eine Jahresgebühr. Diese wird einmal pro Jahr entrichtet. Das Büchereipersonal weist bei Fälligkeit auf die Jahresgebühr hin und die Gebühr ist bar in der Bücherei zu zahlen. Die Jahresgebühr ist wie folgt gestaffelt:

- Einzelleser ab 18 Jahren: 9,00 Euro
- Einzelleser unter 18 Jahren: 3,00 Euro
- Familie (mit beliebig vielen Kindern): 12,00 Euro

In der Jahresgebühr inkludiert ist die Ausleihe sämtlicher, nicht zum Präsenzbestand der Bücherei gehörigen Medien. Eine Ausnahme stellen DVDs und E-Book-Reader dar. Pro DVD und Ausleihvorgang wird eine Gebühr von 1,00 Euro fällig. Für das Entleihen von E-Book-Readern wird pro Ausleihvorgang eine Gebühr von 2,00 € fällig sowie eine Kautions von 10,00 €.

Feriengäste können die Bücherei kostenlos nutzen. Sie bezahlen eine einmalige Kautions von 10,00 Euro, die ihnen nach Rückgabe der Medien erstattet wird. Für Feriengäste ist der Nachweis ihres Ferienwohnsitzes durch ihre Gästekarte erforderlich.

Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium und Woche eine Versäumnisgebühr von 0,50 Euro fällig. Bei schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich die dadurch entstandenen Verwaltungskosten erhoben.

§ 4 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist ist möglich (Ausnahme: DVDs), sofern keine Vorbestellungen auf das betroffene Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen und ist berechtigt, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der entlehene Medien pro Benutzer zu beschränken.

§ 5 Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte ist untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§ 6 Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 7 Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien vorzunehmen oder auszuscheiden. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen ist das Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren generell nicht gestattet. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können dem Aushang entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Stammbenutzungsordnung vom 01.02.1991 wird weitergeführt, jedoch aktualisiert. Die aktualisierte Benutzungsordnung tritt ab 01.02.2017 in Kraft.

Ebermannstadt, den 01.02.2017

Für die Stadt Ebermannstadt:



Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin

Für die Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus

gez.

HH. Zlatko Kidjemet
Pfarrer

Beschluss des Büchereikuratoriums vom 25.01.2017